

#### **POSITIONSPAPIER LCH**

### SCHULASSISTENZEN - ANFORDERUNGEN AN TÄTIGKEIT UND EINSATZ IN DER SCHULE

Schulassistenzen sind in vielen Schulen zu einem festen Bestandteil des Schulalltags geworden. Sie übernehmen innerhalb und ausserhalb des Schulzimmers vielfältige Aufgaben, die sowohl administrative Tätigkeiten als auch die pädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern umfassen. Diese Entwicklung bietet Chancen, birgt jedoch auch Risiken. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, fordert der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) die Etablierung klarer, harmonisierter Standards, die die Qualifikation und Rolle der Schulassistenzen präzise definieren.

Schulassistenzen und weitere Unterstützungspersonen (z.B. Zivildienstleistende oder Seniorinnen und Senioren) sind mittlerweile Bestandteil vieler Schulen. Diese Entwicklung ist eine direkte Reaktion auf die zunehmende Komplexität, denen Lehrpersonen und Bildungseinrichtungen ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft sowie der Anspruch, individuelle Förderbedarfe zu berücksichtigen und gleichzeitig eine hohe Unterrichtsqualität sicherzustellen.

Schulassistenzen leisten Unterstützung in verschiedenen Bereichen, sei es in der pädagogischen Arbeit im Klassenzimmer oder bei administrativen Aufgaben, die zur Entlastung der Lehrpersonen beitragen. Ihre Rolle liegt in der unterstützenden Begleitung unter Anleitung qualifizierter Lehr- oder Fachpersonen.

Trotz ihrer wichtigen Rolle gibt es keine einheitliche Definition von Schulassistenzen, ebenso wenig gibt es Mindestanforderungen oder eine standardisierte Ausbildung. Der verstärkte Einsatz von Schulassistenzen in Schweizer Schulen erfordert Klärung.

Aus Sicht des LCH dürfen Schulassistenzen nicht für die nachfolgenden Aufgaben eingesetzt werden:

- **Klassenverantwortung.** Die Klassenverantwortung darf nicht an Schulassistenzen delegiert werden. Die Verantwortung liegt stets bei der Lehr- oder Fachperson.
- **Stellvertretungen.** Schulassistenzen dürfen nicht als eigenverantwortliche Stellvertretungen, für Vikariate oder für Einsätze als Springerinnen/Springer eingesetzt werden.
- **Unterrichtsplanung.** Die Unterrichtsplanung und die didaktische Aufbereitung des Materials liegt nicht im Kompetenzbereich von Schulassistenzen.
- **Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten.** Für Elterngespräche sind Lehr- und Fachpersonen zuständig.
- Einsatz als schulische Heilpädagogin/schulischer Heilpädagoge. Schulassistenzen können in solchen Fördersettings unterstützend mitwirken, jedoch nicht die heil- oder sonderpädagogische Hauptverantwortung übernehmen.
- **Bewerten und Beurteilen.** Das Bewerten von Prüfungen oder das Erteilen pädagogisch fundierter Rückmeldungen obliegt den dafür ausgebildeten Lehr- und Fachpersonen.
- **Einsatz bei Gewalt- oder Krisensituationen.** Schulassistenzen werden in herausfordernden Situationen nicht eingesetzt. Das Deeskalieren von Konflikten, das Eingreifen bei Gewalt oder Krisen und die weiterführende Betreuung liegen ausschliesslich in der Verantwortung entsprechend ausgebildeter Lehroder Fachpersonen.
- **Lernberatungen.** Die pädagogische und förderdiagnostische Beratung von Schülerinnen und Schülern ist Aufgabe des Lehr- und Fachpersonals.

DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Rolle der Schulassistenz klar von derjenigen der Lehrperson abzugrenzen: Schulassistenzen sollen Lehrpersonen unterstützen, aber keinesfalls ersetzen. Es gilt der **Grundsatz: Assistenz bleibt Assistenz.** 

Der LCH sieht die Bildungsträgerschaften (Kantone / Gemeinden) in der Verantwortung, einen **Pflichtenheft** für Schulassistenzen zu erarbeiten, welcher die Rolle von Lehr- und Fachpersonen und Schulassistenzen möglichst klar und verbindlich definiert und abgrenzt.

Pädagogische Arbeit nur durch pädagogisch qualifiziertes Personal. Der LCH fordert eine qualifizierte, von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK anerkannte Ausbildung für Schulassistenzen, die sie gezielt auf ihre spezifischen Aufgaben vorbereitet. Nur durch eine fundierte Qualifikation kann die Bildungsqualität nachhaltig gesichert und die notwendige Unterstützung für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden.

Der LCH definiert folgende Mindestanforderungen für die Anstellung von Schulassistenzen:

- Deutschkenntnisse auf Niveau C1
- Abgeschlossene Sek-II-Ausbildung (Berufslehre, Fachmittelschulabschluss, Gymnasiale Matur)
- Anerkannte PH-Ausbildung im Bereich Schulassistenz
- Einwandfreier Leumund, ohne relevante Einträge im Sonderprivatauszug

Deshalb setzt sich der LCH für die Entwicklung und Etablierung einheitlicher Standards und Ausbildungen für Schulassistenzen ein, um deren Einsatz in den Schulen zielgerichtet zu gestalten und die Rahmenbedingungen für ihre Anstellung zu verbessern. Schulassistenzen sollen nicht nur eine angemessene Unterstützung bieten, sondern auch einen klaren Mehrwert für den Bildungsprozess darstellen und dazu beitragen, die Bildungsqualität zu sichern.

## **DIE FORDERUNGEN DES LCH**

## 1. Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Schulassistenzen

- Kantone und Gemeinden legen verbindliche Standards für die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Schulassistenzen fest.
- Kantone stellen Gemeinden und Schulen eine Mustervorlage eines Berufsauftrags für Schulassistenzen zur Verfügung, welcher deren Rollen und Verantwortlichkeiten beschreibt und ihre Tätigkeit von denen der Lehrpersonen und anderen Fachpersonen klar abgrenzt.
- Schulassistenzen werden gemäss einem schulischen Konzept ausschliesslich als unterstützendes und angeleitetes Personal eingesetzt. Schulassistenzen dürfen nicht als Lehrpersonen, für Vikariate, als Springerinnen respektive Springer oder für anspruchsvolle Einzelbetreuungen im integrativen Unterricht eingesetzt werden. Selbstständiges Unterrichten ist nicht Teil des Auftrags von Schulassistenzen.
- Gemeinden und Schulen stellen sicher, dass alle regulär angestellten Schulassistenzen ausreichend versichert sind und dass Haftungs- und Datenschutzfragen in den Arbeitsverträgen geregelt sind.
- Die Besoldung der Schulassistenzen erfolgt nach Anstellungsprozenten (statt Lektionenzahl) in Jahresverträgen. Zudem wird die Implementierung von Pool-Lösungen empfohlen, welche einen flexiblen Einsatz von Schulassistenzen ermöglichen, der nicht an ein Kind oder eine Klasse gebunden ist.

## 2. Qualifikationsanforderungen und Ausbildung von Schulassistenzen

- Die P\u00e4dagogischen Hochschulen bieten vergleichbare, von der EDK anerkannte Aus- und Weiterbildungsprogramme f\u00fcr Schulassistenzen an. Die Ausbildung f\u00fcr Schulassistenzen an einer P\u00e4dagogischen Hochschule muss unmissverst\u00e4ndlich vom terti\u00e4ren Lehrpersonen-Studium abgegrenzt werden.
- Kantone und Gemeinden legen einheitliche Mindestkriterien für die Anstellung von Schulassistenzen fest, auch bezüglich Sprachkenntnisse und Bildungsabschlüssen.

## 3. Weiterbildungsangebote für Schulassistenzen

- Unbefristet angestellte, qualifizierte Schulassistenzen absolvieren nach einer gewissen Frist Weiterbildungen zur Vertiefung der bestehenden Arbeitsfelder.
- Die P\u00e4dagogischen Hochschulen und die Schultr\u00e4gerschaften entwickeln verpflichtende Weiterbildungsprogramme f\u00fcr festangestellte Schulassistenzen.
- Bund und Kantone integrieren den Beruf der Schulassistenz mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten in die Systematik des Schweizer Bildungswesens.

#### 4. Klare Regelung der Führung und Anleitung von Schulassistenzen

Schulleitungen tragen die Personalverantwortung, während Lehrpersonen oder SHP/IF-Lehrpersonen die pädagogische Führungsverantwortung übernehmen. Kantone und Gemeinden regeln die Verantwortlichkeiten bei der Führung von Assistenzpersonen klar und stellen sicher, dass der Aufwand für die Führung und Anleitung von Schulassistenzen in den Zeitbudgets der Lehrpersonen und Schulleitungen angemessen berücksichtigt oder zusätzlich entlöhnt wird. Die Schulleitung ist verantwortlich für Kommunikation nach aussen (insbesondere an die Eltern), was die Aufgaben der Assistenzpersonen sind.

#### 5. Erhebung statistischer Daten

 Kantone und Bund erheben systematische Daten zum Einsatz von allen schulischen Unterstützungspersonen.

Zürich, 3. Mai 2025 / PrK LCH

Dieses Positionspapier ersetzt das Positionspapier 'Kein missbräuchlicher Einsatz von Assistenzpersonal an Schulen' (2017), das Positionspapier 'Klassenhilfen' (2010) und das Positionspapier 'Senioren' (2006). Weiterhin gültige Position: Positionspapier Zivildienstleistende in Schulen vom 5. September 2012.

## **ERLÄUTERUNGEN**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Welche Formen von Assistenzen gibt es an Deutschschweizer Schulen?	4
2.	Welches sind die Einsatzmöglichkeiten für Schulassistenzen?	7
3.	Wo dürfen Schulassistenzen nicht eingesetzt werden?	8
4.	Wer ist für die Führung von Schulassistenzen zuständig?	9
5.	Welche Qualifikationen benötigen Schulassistenzen?	.10
6.	Auslegeordnung zu Aufgaben, Anstellungsbedingungen, Aus- und Weiterbildung für Schulassistenzen	.12

## 1. Welche Formen von Assistenzen gibt es an Deutschschweizer Schulen?

An Deutschschweizer Schulen arbeitet heute neben dem qualifizierten Lehr- und Fachpersonal vielerorts auch schulisches Unterstützungspersonal.

Der LCH verwendet «schulisches Unterstützungspersonal» als Oberbegriff für zwei Personalkategorien:

- Schulassistenzen haben einen Anstellungsvertrag mit der Schulträgerschaft (befristetet oder unbefristet).
- Weiteres Unterstützungspersonal:
  - Personal mit befristetem Einsatz (z.B. Zivildienstleistende, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten)
  - o Freiwillige (z.B. Eltern / Erziehungsberechtigte, Seniorinnen / Senioren)

Der LCH verwendet den Begriff "Schulassistenzen" anstelle von "Klassenassistenzen", um auch Tätigkeiten ausserhalb des Klassenzimmers wie administrative Aufgaben oder Arbeiten in Mehrjahrgangsklassen einzuschliessen. Schulassistenzen können daher in den Bereichen "Schule" und "Unterricht" tätig sein.<sup>1</sup>

	Schulisches Unterstützungspersonal				
	Schulassistenzen		Weiteres Unterstützungspersonal		
		Zivildienst- leistende	Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten	Freiwillige	
				Eltern /	Seniorinnen /
				Erziehungsberechtigte	Senioren
A	hattan fask film	h . 6 ( . 1 . 1	hattalah ta ahattalah		
Anstellung	befristet / unbefristet	befristet,	befristet / unbefristet,	nein	nein, häufig über
		gemäss	beschränkt auf		Leistungsvereinbarung
		kantonalem	Fremdsprachenunterricht		mit Pro Senectute
		Zivildienstgesetz			
		und Vollzugs-			
		verordnung			
Besoldung	bezahlt	bezahlt, gemäss	bezahlt	(Meist) unbezahlt	unbezahlt, Ehrenamt
		Vorgabe Bund			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bezeichnungen und Aufgaben von Schulassistenzen sind zur Zeit kommunal und kantonal uneinheitlich.

#### Andere Begriffsverwendungen

- Der internationale Dachverband «Education International» (El) verwendet eine breitgefasste Definition von schulischem Unterstützungspersonal. Unter die Bezeichnung «Educational Support Personnel» (ESP) fallen unter anderem das Personal für Tagesstruktur, Schulbibliothek, Schulsekretariat und Hausdienst, Gärtnerinnen und Gärtner, Cafeteria-Angestellte, Gesundheitspersonal an Schulen, Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren, Handwerkerinnen und Handwerker, Personal für IT-Support, Datenanalyse und Webdesign, Laborassistenzen, Schulbusfahrerinnen und -fahrer, Sicherheitspersonal etc.
- Die EDK und der Bildungsbericht der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF verwenden den Begriff «Unterstützungspersonal», welcher sowohl Schulassistenzen als auch freiwillige Klassenhilfen (bspw. Seniorinnen und Senioren sowie Zivildienstleistende) miteinschliesst.
- Das Bundesamt für Statistik (BFS) erfasst für das Schulwesen nur drei Personalkategorien:
   Lehrpersonen, Schulleitungen und Sonderpädagogisches Personal. Eine Kategorie zur Erfassung von schulischem Unterstützungspersonal fehlt.

#### **Definition: Schulassistenzen**

Schulassistenzen haben sich auf eine Stelle mit definiertem Auftrag und Profil beworben. Sie werden auf der Basis von kantonalen oder kommunalen Einreihungen von Stellenprofilen entlöhnt. Eine derartige Anstellung ist Grundlage für den Lebensunterhalt der Betroffenen und kann länger dauern. Meist bringen Schulassistenzen eine passende Berufsausbildung mit oder sie sind Quereinsteigende.

Aufgrund der Aufgabenbereiche, die in diversen Merkblättern und Reglementen umschrieben sind, und der entsprechenden Lohnsummen haben wir es hier mit einem eigenständigen Berufsbild «Schulassistenz» zu tun.

Manche Kantone (z.B. Basel-Stadt und Schaffhausen) haben Schulassistenzen spezifisch für sonder- und heilpädagogische Aufgaben im Einsatz. Sie zählen auch zur generellen Kategorie Schulassistenzen.

An der Sekundarstufe II ist beruflich ausgebildetes Assistenzpersonal schon länger im Einsatz, unter anderem im naturwissenschaftlichen Labor, im Sprachunterricht (Fremdsprachenassistenzen), in der Administration oder im IT-Support. Auch Volksschulen stellen seit einigen Jahren zunehmend Assistenzpersonen für unterschiedliche Bedürfnisse an.

#### **Definition: Weiteres Unterstützungspersonal**

## a) Bezahltes, aber befristetes Unterstützungspersonal

- Zivildienstleistende
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten: Personen zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts oder eines Kulturaustauschs

Einsatzmöglichkeiten sind z.B. Lager, Exkursionen, Projekte, Pausenplatz, Klassenzimmer (als zusätzliche erwachsene Bezugsperson, für andere Sprache und Kultur), Verwaltung (zum Beispiel neue Material- oder Dokumentenablage, Umbau Webseite). Temporär Angestellte sind nicht geeignet für die kontinuierliche Unterstützung von Kindern mit andauerndem spezifischem Betreuungsbedarf, weil die Bezugspersonen nicht zu oft wechseln sollten.

## b) Freiwillige

- Eltern und Erziehungsberechtigte, zum Beispiel zur Begleitung von schulexternen Anlässen (wie Lager), beim Schwimmen, als Informationspersonen bei der Berufswahlvorbereitung oder als Verkehrslotsinnen respektive Verkehrslotsen vor dem Schulhaus. Der Einsatz erfolgt meistens ad hoc und auf Anfrage.
- Seniorinnen und Senioren, zum Beispiel als ergänzende Erwachsene im Unterricht und in Pausen oder zur Begleitung von Gruppen bei selbstständigen Arbeiten. Der Einsatz erfolgt meistens regelmässig.

Freiwillige arbeiten in kleinen Pensen nach ihren persönlichen Möglichkeiten. Persönliche Wünsche werden, wenn immer möglich, mitberücksichtigt, weil der Einsatz freiwillig und (meist) ohne Bezahlung erfolgt. Abwesenheiten werden ermöglicht.

DACHVERBAND LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ

## Abgrenzungen

- Fachpersonen wie zum Beispiel Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP), therapeutisches Personal oder Schulsozialarbeitende zählen zum qualifizierten <u>Fachpersonal</u> und <u>nicht</u> zum Assistenzpersonal.
- Wenn zwei ausgebildete Lehr- und Fachpersonen gemeinsam oder in Absprache miteinander unterrichten, handelt es sich um <u>Teamteaching</u>, auch wenn eine der beiden Lehrpersonen die Führungsrolle innehat.
- In der Unterrichtszeit eingesetzte externe Dienste und Fachpersonen (zum Beispiel Verkehrspolizei, Forstwesen, Dentalhygiene oder Sexualpädagogik) fallen <u>nicht</u> in die Kategorie Schulassistenzen.
- PH-Studierende im Ausbildungspraktikum oder Personen im Orientierungspraktikum z\u00e4hlen nicht zum Assistenzpersonal. Sie lernen und arbeiten bis zum Abschluss ihrer Ausbildung grunds\u00e4tzlich in allen Arbeitsgebieten einer Lehrperson, m\u00fcssen also auch die Arbeitsgebiete von Lehrpersonen kennenlernen und \u00fcbernehmen. Dasselbe gilt f\u00fcr Studierende, welche im Sprachaustausch ein Praktikum in einer anderen Sprachregion absolvieren.

#### 2. Welches sind die Einsatzmöglichkeiten für Schulassistenzen?

Der Einsatzbereich und der Einsatzort von Schulassistenzen sind oft weit gefasst und können sich je nach schulischem Konzept unterscheiden. Die Tätigkeitsfelder liegen mehrheitlich in drei Arbeitsbereichen:

#### Im Schulzimmer / in der Klasse

- Unterstützende administrative und p\u00e4dagogische T\u00e4tigkeiten im Schulzimmer gem\u00e4ss Anleitung der Lehr- oder Fachperson, z.B. Kleingruppen bei Aufgaben begleiten; bei Auffangzeiten in der Garderobe unterst\u00fctzen; Materialbereitstellung; erwachsene Pr\u00e4senz (z.B. sich neben unruhige Kinder setzen); \u00dcberwachung und Kontrolle von ruhigen Arbeiten; einfache organisatorische Aufgaben aus dem Klassenmanagement \u00fcbernehmen (Zeitwache, an Termine erinnern, Material verteilen und einsammeln etc.)
- Schulassistenzen können einer Klasse oder mehreren Klassen zugeteilt sein.

#### Ausserhalb des Schulzimmers

- Schulassistenzen k\u00f6nnen f\u00fcr Aufgabenhilfe ohne spezielle Anforderungen, zur tempor\u00e4ren Begleitung von Einzelnen und Gruppen bei selbst\u00e4ndigen Arbeiten, Aufgaben oder einfachen \u00dcbungen (Abfragen etc.) eingesetzt werden.
- Zusätzliche Begleitung zu Unterrichtssequenzen, die ausserhalb des Schulzimmers stattfinden, wie z.B. Schwimmunterricht, Bibliotheks- oder Mediatheksbesuch, Exkursionen, Schulreisen, Lagern oder Projektarbeiten.

## Auf Schulebene / Unterstützung der ganzen Schule

- Schulassistenzen können auch auf Schulebene eingesetzt werden, z.B. bei schulischen Anlässen (Schulbesuchstage, Sporttage etc.), zur Materialbereitstellung, für administrative Aufgaben, zur Ablage physischer und digitaler Dokumente, für IT-Support (z.B. Betreuung der Schulwebseite), zur Begleitung von Kindern bei Arzt- oder Therapiebesuchen, zur Begleitung bei Unfällen oder Krankheitsfällen, zum Mitspielen in der Pause sowie als zusätzliches Beziehungsangebot.
- Weitere Aufgaben: Mitwirkung bei Spielen und Übungen, Sprachenunterricht und -gebrauch (Schulsprache, Landessprache), Mitwirkung in Tagesstrukturen und Tagesschulen; Mitarbeit in der Schulbibliothek/Mediathek.

#### 3. Wo dürfen Schulassistenzen nicht eingesetzt werden?

Assistenzpersonal arbeitet grundsätzlich unter der Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Fachpersonen (in einem Delegationsmodell). In der Praxis ist es jedoch oft schwierig, eine klare Abgrenzung zwischen delegierbaren und nicht delegierbaren Aufgaben vorzunehmen. Als Qualitätsstandard gilt: Je komplexer die Herausforderung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Unterricht, desto mehr ist hierfür die Expertise von professionell ausgebildetem Lehr- oder Fachpersonal erforderlich. Anspruchsvolle Situationen dürfen nicht an Assistenzpersonen delegiert werden. Aus Sicht des LCH sind Schulassistenzen eine Ergänzung, aber kein Ersatz für qualifizierte Lehr- und Fachpersonen. Schulassistenzen können den Schulbetrieb sowie die Arbeit von Lehr- und Fachpersonen unterstützen, jedoch nicht gleiche Tätigkeiten übernehmen. Es gilt der Grundsatz: Assistenz bleibt Assistenz.

Um Risiken zu vermeiden und damit Assistenzen nicht missbräuchlich oder überfordernd eingesetzt werden (siehe Kasten auf S.1), sollten folgende Grundlagen vor einem Einsatz von Schulassistenzen insbesondere im Unterricht geklärt sein:

- Basis für ein Engagement müssen Konzepte sein, in denen die Einsatzformen, Zusammenarbeit, personellen Zuständigkeiten, Anstellungsbedingungen, Verantwortlichkeiten, Obhutspflichten sowie Datenschutz-, Vertraulichkeits-, Haftungs- und Versicherungsfragen geregelt sind.
- **Lehrpersonen** müssen mit dem Einsatz von Schulassistenzen in ihrer Klasse einverstanden sein und sich auf ihre neue Aufgabe vorbereiten können.
- Die Anzahl **Bezugspersonen** pro Klasse und pro Kind muss im Auge behalten werden. Eine stigmatisierende Separation durch Einzelbetreuung soll vermieden werden.
- Befristete Unterstützungspersonen, zum Beispiel Zivildienstleistende, sollten nicht für wiederkehrende und täglich notwendige Unterstützungstätigkeiten eingesetzt werden, wenn ihre Stellvertretung und lückenlose Nachfolge nicht geregelt sind.
- Schulassistenzen arbeiten immer unter Anleitung qualifizierter Lehr- und Fachpersonen.
- Bei einem Ausfall der Schulassistenz ist ihr Ersatz geregelt.

Der LCH sieht die Bildungsträgerschaften (Gemeinde/Kantone) in der Verantwortung, einen <u>Berufsauftrag</u> für Schulassistenzen zu erarbeiten, welcher die Rolle von Lehr- und Fachpersonen und Schulassistenzen möglichst klar und verbindlich definiert und abgrenzt.

#### 4. Wer ist für die Führung von Schulassistenzen zuständig?

Die Personalverantwortung für und -führung von Schulassistenzen obliegt der Schulleitung. Die Schulleitung beobachtet regelmässig die Arbeit der Schulassistenzen, führt Mitarbeitendengespräche durch und stellt unter Beizug der Lehr- und Fachpersonen Arbeitszeugnisse aus.

Die Lehr- und Fachpersonen tragen im Unterricht die pädagogische Verantwortung (Anleitungsfunktion). Sie leiten das Unterstützungspersonal an und sichern die pädagogische Qualität. Lehr- und Fachpersonen sollen die Möglichkeit erhalten, eine Weiterbildung zum Thema «Anleitung von schulischem Unterstützungspersonal» zu besuchen.

Eine Aufsichtspflicht von unterrichtenden Lehrpersonen über Schulassistenzen, die zum Beispiel in einem anderen Schulzimmer eine Lehrperson ersetzen, ist nicht zumutbar. Für allfällige Folgen und juristische Forderungen sind Schulleitungen und Schulbehörden in der Verantwortung.

Über den Einsatz bzw. die Zuteilung von Schulassistenzen entscheidet die Schulleitung. Beim Einsatz im Unterricht hat dies in Rücksprache mit den Lehr- und Fachpersonen zu erfolgen. Aus Sicht des LCH sollte statt einem fixen Zuteilungsschlüssel eine Pool-Lösung angestrebt werden, welche die Zuteilung nach Bedarf ermöglicht (unabhängig von einem Kind oder einer Klasse).

Kooperationsformen, Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten sind in schulischen Konzepten festzuhalten. Die Aufgaben von Schulassistenzen können wie folgt unterschieden werden:

- delegierbare Arbeiten, die von Schulassistenzen teilweise selbstständig ausgeführt werden;
- Tätigkeiten, die nur auf Anweisung und im Beisein von qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Zeitaufwand und Anforderungen für die zusätzlichen Führungsaufgaben von Lehr- und Fachpersonen oder Schulleitungen sind erheblich und müssen in den Berufsaufträgen und Stellenbeschrieben festgehalten werden. Der Einsatz der Schulassistenzen wird regelmässig im Schulteam evaluiert. Hierzu wird in passenden Zeitabständen ein Zeitgefäss zur Verfügung gestellt. Zusätzlich anfallende Arbeitszeit für Lehr- und Fachpersonen wird im Berufsauftrag entsprechend kompensiert.

#### Dazu gehören:

- gemeinsame Sitzungen zur Vorbereitung und Planung,
- · Aufgabendelegation mit ausformulierten Aufträgen,
- Gewährleistung der Sicherheit und Zielerreichung, Überwachung und Kontrolle,
- Nachbesprechungen mit qualifizierten Rückmeldungen.

#### 5. Welche Qualifikationen benötigen Schulassistenzen?

Momentan werden Schulassistenzen nach unterschiedlichen Kriterien angestellt. Idealerweise sollten von der EDK oder zumindest von den einzelnen Kantonen Mindeststandards für die Qualifikation von Schulassistenzen festgelegt werden.

Der LCH definiert Mindestanforderungen für die Anstellung von Schulassistenzen (siehe Kasten auf S. 2).

Ausbildung: Der LCH erachtet eine EDK-anerkannte Ausbildung für Schulassistenzen als notwendig, die sie gezielt auf ihre spezifischen Aufgaben vorbereitet. Da Schulassistenzen neben administrativen Aufgaben auch pädagogisch mit Schülerinnen und Schülern arbeiten, ist eine entsprechende pädagogische Ausbildung erforderlich. Nur durch eine fundierte Qualifikation kann die Bildungsqualität nachhaltig gesichert und die notwendige Unterstützung für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Es gilt der Grundsatz: pädagogische Arbeit nur durch pädagogisch qualifiziertes Personal.

Der LCH erachtet daher eine anerkannte Qualifikation für Schulassistenzen als notwendig zur Sicherung der Bildungsqualität. Aufgrund der Arbeitsfelder und notwendigen pädagogischen Kompetenzen von Schulassistenzen ist die Ausbildung (im Sinne eines Quereinstiegs ins Berufsfeld 'Schulassistenz') sinnvollerweise an einer Pädagogischen Hochschule angesiedelt, jedoch <u>nicht</u> als tertiäre Ausbildung. Der Kanton hat die Verantwortung für die Ausbildung von Schulassistenzen und stellt die Qualifikation aus.

Die Ausbildung für Schulassistenzen an einer Pädagogischen Hochschule muss vom tertiären Lehrpersonen-Studium und bestehenden Einführungs- und Weiterbildungskursen abgegrenzt werden. Es braucht eine klar erkennbare Unterscheidung zum Lehrpersonen-Studium (welches zu einem tertiären Bachelor- oder Master-Abschluss führt), insbesondere in Bezug auf Dauer, Inhalte und Abschluss. Die Schulassistenzausbildung ist im Unterschied dazu keine tertiäre Ausbildung!

Die Schulassistenz-Ausbildung darf nicht als 'Lehrperson light' / 'Assistenzlehrperson'-Ausbildung missverstanden werden. Es gilt nach wie vor die Sichtweise des LCH-Positionspapiers von 2010, welches die Idee von "Assistenzlehrpersonen" entschieden ablehnt. Dadurch würden eine Verwässerung des Berufsstands und Zuständigkeitskonflikte entstehen. Zudem wird dadurch die Gefahr erhöht, dass bei Personalmangel Schulassistenzen dauerhaft (und ohne Nachqualifikationsverpflichtung) zu Lehrpersonen 'befördert' werden.

Momentan herrscht ein uneinheitliches und nicht anerkanntes Kursangebot für Schulassistenzen durch Pädagogische Hochschulen und private Anbietende (siehe Kap. 6: 'Auslegeordnung'). Es sollte sprachregional (oder national) einheitliche Regelungen zu Umfang und Inhalten der Ausbildung von Schulassistenzen geben, um die Ausbildungsangebote verschiedener Anbietenden zu harmonisieren.

Anmerkung: Die Forderung des LCH nach einer Ausbildung von Schulassistenzen an einer Pädagogischen Hochschule unterscheidet sich von der im LCH-Positionspapier von 2017 vertretenen Haltung. Das LCH-Positionspapier von 2017 sah die Ausbildung von dauerhaft angestelltem Assistenzpersonal nicht an einer Pädagogischen Hochschule verortet, sondern in der beruflichen Bildung (als Höherer Fachausweis (HF)). Zur Abgrenzung der Qualifikation und Arbeit von Lehr- und Fachpersonen sollten gemäss der damaligen Sicht Schulassistenzen bewusst keine pädagogische Ausbildung erhalten. Der LCH hat seine Sicht aber aufgrund der aktuellen Arbeitsfelder von Schulassistenzen revidiert. Um die Bildungsqualität sicherzustellen, sollen daher auch Schulassistenzen eine adäguate pädagogische Qualifikation erhalten.

## Weiterbildungsangebote für Schulassistenzen

Schulassistenzen sind momentan ohne weitere Laufbahnperspektiven über Jahre angestellt, ohne dass ihr Beruf oder ihre Weiterbildung im Berufsbildungssystem anerkannt wären. Dies ist ein unwürdiger Zustand, ausgerechnet im Schweizer Bildungswesen. Aus Sicht des LCH sollten unbefristet angestellte, qualifizierte Schulassistenzen nach einer gewissen Frist (mit der Schulleitung abzusprechende) Weiterbildungen zur Vertiefung der bestehenden Arbeitsfelder absolvieren.

DACHVERBAND LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ

Es braucht eine Integration und Anerkennung dieses Berufs in die Systematik des Schweizer Bildungswesens, in die kantonalen Bildungssysteme und in die Praxis an den Schulen. Hier sind Bund und Kantone gemeinsam gefordert.

Sollte eine Schulassistenz ein Lehrpersonen-Studium anstreben, besteht die Möglichkeit nach einer regulären Bewerbung 'sur dossier'. Jede Pädagogische Hochschule entscheidet individuell, welches Vorwissen und welche Qualifikationen bei 'sur dossier'-Bewerbungen angerechnet werden.

Zürich, 3. Mai 2025 / PrK LCH

Dieses Positionspapier Assistenzpersonal ersetzt das Positionspapier Klassenhilfen vom 18. Oktober 2010, das Positionspapier Senioren aus dem Jahr 2006 und das Positionspapier 'Kein missbräuchlicher Einsatz von Assistenzpersonal an Schulen' (2017). Weiterhin gültige Position: Positionspapier Zivildienstleistende in Schulen vom 5. September 2012.

# 6. Auslegeordnung zu Aufgaben, Anstellungsbedingungen, Aus- und Weiterbildung für Schulassistenzen

Stand: Frühling 2025 (Angaben ohne Gewähr)

## Welche Aufgaben können/sollen Schulassistenzen übertragen werden?

Verfügbare Berufsaufträge, Pflichtenhefte, Handreichungen, Merkblätter, Empfehlungen, Hinweise und Richtlinien schliessen den Einsatz von Schulassistenzen als Fach- oder Klassenlehrpersonen, Stellvertretungen oder als Springerin beziehungsweise Springer meist explizit aus. Zusammenfassend kann die Unterstützung durch eine Schulassistenz auf eine ganze Schuleinheit, auf eine Klasse, eine Gruppe oder einzelne Kinder oder Jugendliche ausgerichtet sein. Demnach übernehmen Schulassistenzen grundsätzlich keine Aufgaben, die pädagogische Handlungen und spezifisches Fachwissen erfordern (didaktisch, heil- oder sonderpädagogisch, methodisch etc.). Sie können nicht in herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Sie werden nicht für die Beschulung oder Förderung eingesetzt und übernehmen auch keine Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts. Schulassistenzen übernehmen keine Ergänzung und/oder Vertiefung des Unterrichtsstoffs, Bereitstellung von Unterrichtsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler, Beratung der Erziehungsberechtigten oder Förderplanung und Förderdokumentation.

In der nachfolgenden Tabelle werden an Schulassistenzen übertragene Aufgaben aufgelistet und in welchen Kantonen sie angewendet werden.

	An Schulassistenzen übertragene Aufgaben	Nennungen (Beispiele)
	Alltagstätigkeiten, lebenspraktische und pflegerische Aufgaben begleiten (Hinweise geben, Ordnung erstellen, An- und Auskleiden, Schulsack packen, Toilettengang, Zähne putzen, Transport z.B. mit dem Rollstuhl, Rollator oder mit Stehhilfen, bei der Nutzung von Hilfsmitteln z.B. zur unterstützten Kommunikation, Handlungsabläufe im Alltag wie Papier lochen, Apfel schälen oder Tisch decken unterstützen etc.)	AG, BE, BS, GL, SG, ZH
	Lernortwechsel von Klassen, Gruppen oder einzelnen Schülerinnen/Schülern begleiten (von einem Klassenzimmer zum nächsten, in die Sporthalle, ins Schwimmbad, in die Bibliothek etc.)	AG, BS, GR
Begleitung	Bei Lernortwechsel Orientierungspunkte berücksichtigen, erstellen und anbringen (bereits vorhandene wie z.B. Schilder oder feste Gegenstände besprechen und individuelle Hinweise anbringen, z.B. Sticker an der Tür des Klassenzimmers, Markierungen für Wartebereiche, farbliche Kodierung und Pläne erstellen).	BS
	Anteil nehmen (motivieren, aufmuntern, als Ansprechperson zur Verfügung stehen etc.)	AG, BS, GR
	Autonomie in Lernprozessen und (wiederkehrenden) Handlungsabläufen unterstützen (Arbeitsbereitschaft sicherstellen, Aufmerksamkeit auf aktuell relevante Aufgaben/Situationen lenken, Verständnis einer Aufgabenstellung oder Reihenfolge klären, Startpunkte oder Aufgaben markieren oder auch Unwichtiges abdecken, anleiten, einüben, kontrollieren)	AG, BS, GL, GR, SG, ZH
	Teilhabe von Schülerinnen/Schülern fördern (zu den Peers, in der Gruppe, in der Klasse, an Schulanlässen, allgemein soziale Interaktionen unterstützen etc.)	AG, BS, GL, SG, ZH

	Unterrichtsaktivitäten beaufsichtigen (im Klassenzimmer, auf Exkursion, bei Anlässen etc.)	AG, BE, GL, GR, SG, ZH
6un6	Einhaltung von sozialen und schulischen Regeln beaufsichtigen (Präsenz zeigen im Klassenzimmer, im Gruppenzimmer, auf dem Flur, dem Pausenplatz, auf einer Exkursion etc.)	AG, BE, BS, GL, GR, ZH
Beaufsichtigung	Bei Krisen die Lehr- oder Fachperson informieren und unterstützend reagieren, z.B. zwischen Gesprächspartnerinnen und -partnern vermitteln, Schülerinnen und Schüler über ungerechtfertigtes Verhalten und das Recht auf Hilfe aufklären, Ermöglichung von Rückzug durch Raumwechsel oder umlenken des Fokus	BS, GL, GR
	Unterstützung/Hilfe zur Erhöhung der Sicherheit leisten (an Schulanlässen, im Hallenbad, im Sportunterricht, beim technischen und textilen Gestalten etc.)	AG, GL
Unter- stützung	Beobachtungen des Unterrichts- und Sozialgeschehens ins Team einbringen (mit Lehr- und Fachpersonen kooperieren)	BS, ZH
U	Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten	ZH
uo	Administrative Arbeiten (Kopieren, Listen führen, Kontrollen bei Absenzen, Einsammeln von Elternbeiträgen für Klassenfotos etc.)	BE
Administration	Logistik (Materialverwaltung, Raumreservationen, Unterrichtsräume vorbereiten wie Vorbereitungsarbeiten für Versuche im Labor etc.)	GL, GR, ZH
dmi	Unterstützung bei Projektwochen und Exkursionen	BE, GR, ZH
⋖	Übersetzungsdienste	BE

Einzelne Kantone haben in Bezug auf die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Terminologie «Sonderfälle» definiert. So werden beispielsweise mancherorts «Klassenhilfen» und «Assistenzen» unterschieden.

Klassenhilfen unterstützen dort die Klassenlehrperson in allen Belangen des Unterrichts. Sie nehmen diese Aufgaben in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson insbesondere während der Unterrichtszeit wahr. Klassenassistenzen dagegen werden in diesen Kantonen für einen möglichst reibungslosen Unterrichtsablauf und ein gutes Arbeits- und Lernklima eingesetzt oder sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung. Je nach Fokus sollten diese Klassenassistenzen über ein Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens über eine 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der Sozialen Arbeit sowie in beiden Fällen über erweiterte Praxiskenntnisse beziehungsweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung verfügen.

Andernorts unterstützen und entlasten **Klassenassistenzen** die Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit. **Schulassistenzen** dagegen decken Betreuungsangebote während der Blockzeiten, die Ferienbetreuung oder die Betreuung während des Mittagstischs ab.

## Welche Anforderungen müssen Schulassistenzen aus Sicht der Lehr- und Fachpersonen erfüllen?

Zusammenfassend schreiben die Kantone, dass idealerweise die Ausbildung und/oder Erfahrung einer Person, die als Schulassistenz angestellt wird, den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu entsprechen hat. So können aktuell sowohl Personen mit oder ohne pädagogischen Hintergrund eingesetzt werden. Die Behörden sind bestrebt, Art und Umfang der zugewiesenen Aufgaben und die beruflichen und/oder persönlichen Kompetenzen der jeweiligen Schulassistenz aufeinander abzustimmen. Vereinzelt weisen Kantone darauf hin, dass Assistenzpersonen vor Stellenantritt durch eine entsprechende Ausbildung zur Ausübung ihrer Funktion befähigt werden sollten.

	An Schulassistenzen gestellte Anforderungen (seitens Behörde, Lehr- und/oder Fachperson)	Auswahl Nennungen
	Gute Sozialkompetenzen (freundlicher, respektvoller Umgang, «persönliche Eignung», Freude an der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen)	AG, BE, GL, GR, SH, ZH
	Bereitschaft und Fähigkeit, eine gute und verlässliche Beziehung zu den Lernenden aufzubauen	AI, GL, GR, SG, SH
	Bewusstsein für die Problematik Nähe-Distanz	BE
	Einfühlungsvermögen	AI, BE, GL, GR, SG, SH
ten	Geduld	AI, BE, GL, GR, SG, SH, ZH
Eigenschaften	Verantwortungsbewusstsein (zuverlässig, Vorbildfunktion wahrnehmen)	AI, BE, GL, GR, SG, SH
Eige	Belastbarkeit	GL, GR, SH, ZH
	Flexibilität	AI, GL, GR, SG, SH, ZH
	Verschwiegenheit/Loyalität (vertrauenswürdig, Diskretion, Schweigepflicht)	AI, BE, GL, GR, SG, SH, ZH
	humorvoll	BE
	Durchsetzungsvermögen (sicheres Auftreten)	BE, BS, GL, SH, ZH
	Bereitschaft, sich in pädagogischen Grundfragen weiterzubilden	GR, SH, ZH
Zusammenar beit	Teamfähigkeit (Bereitschaft zur Zusammenarbeit)	AI, GL, GR, SG, SH, ZH
Zusar	Offenheit gegenüber den Anliegen der Lehrperson (nach Anleitung der Lehrperson arbeiten, Schulstil der Lehrperson akzeptieren)	BE
nd	volljährig	GR, SH
Grund sätzlic	urteilsfähig	GR, SH

Ausbildung auf Sekundarstufe II (abgeschlossene Berufsausbildung EFZ, im Idealfall Fachrichtung Kinderbetreuung, oder eine andere adäquate pädagogische Grundausbildung) oder Mittelschule	AG, BS, GR, SH, ZH
Erfahrung im Umgang mit – eigenen – Kindern und Jugendlichen	ZH
Kenntnisse des Volksschulwesens	ZH
Hinreichende Deutschkompetenzen/Kommunikationsfähigkeit (Sprachniveau auf C1, altersgerechte Kommunikation)	BE, BS, GL, GR, SH, ZH
Gute EDV-Kenntnisse	ZH
Einwandfreier Leumund (Sonderprivatauszug ohne Eintrag)	BE, GR

Einzelne Kantone stellen auch Anforderungen an Lehr- und Fachpersonen für die Zusammenarbeit mit Schulassistenzen. Demnach ist beispielsweise eine Offenheit, den Unterricht an die neue Situation anzupassen, den Dialog mit der Klassenhilfe zu pflegen und deren Ressourcen zu Gunsten der Kinder einzusetzen, erwünscht:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einer Klassenhilfe
- Bereitschaft zur Übernahme von Führungsverantwortung
- Informationen über Termine und Anlässe an Klassenhilfe
- Wichtige Unterrichtsregeln und den Stundenplan schriftlich abgeben
- Einhaltung der Abmachungen des Pflichtenhefts
- Regelmässige Rückmeldungen an die Schulleitungen

	An Schulassistenzen gestellte Anforderungen (seitens Pädagogische Hochschulen/Ausbildungsinstitutionen)	Auswahl Nennungen
Formal	Dreijährige berufliche Grundbildung oder Maturität	PHBE, PHLU, PHSG, FAS, ECGS
For	Anstellung als Klassenassistenz (während der Weiterbildung mind. 1 Lektion pro Woche)	PHLU, PHSH, PHSG
eu	Gute Lese- und Schreibfertigkeit in Deutsch (Sprachniveau B2/C1)	PHSG, PHZH, FAS, ECGS, ZAL
Eigenschaften	Zuverlässige Arbeitsweise	PHZH
ensc	Bereitschaft zur Zusammenarbeit	PHZH
Eige	Interesse an der Tätigkeit als Klassenassistentin/Klassenassistent (Freude daran, Schülerinnen und Schüler bei Lernprozessen zu unterstützen)	PHZH, ECGS



# Welche Ausbildungen gibt es?

	SCHWEIZ			
Institution		Kursdauer	Kosten	Abschluss
Pädagogische Hochschule Bern	Die PH Bern bietet eine «Einführung Klassenhilfe» an. Voraussetzungen: mindestens abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung auf der Sekundarstufe II (Maturität oder abgeschlossene Berufsausbildung) Link: <a href="https://www.phbern.ch/klassenhilfen">https://www.phbern.ch/klassenhilfen</a>	12 Präsenzstunden	600 Fr. (50 Fr. pro Präsenzstunde)	-
Pädagogische Hochschule Luzern	Die PHLU bietet Einführungskurse für Klassenassistenzen mit Fokus Zyklus 1 und 2 beziehungsweise Zyklus 2 und 3 sowie Vertiefungskurse an.  Voraussetzung: Anstellung als Klassenassistenz (mind. 1 Lektion pro Woche) sowie abgeschlossene dreijährige berufliche Grundbildung  Link: <a href="https://www.phlu.ch/weiterbildung/fokusseiten/klassenassistenzen-und-tagesstrukturen.html">https://www.phlu.ch/weiterbildung/fokusseiten/klassenassistenzen-und-tagesstrukturen.html</a>	28 Stunden	850 – 900 Fr. (30.35 – 32.15 Fr. pro Stunde)	Kurszertifikat
Pädagogische Hochschule FHNW	Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bietet einen «Grundkurs für Assistenzpersonen» sowie einen Aufbaukurs, Themenabende und eine «Praxisgruppe für Assistenzpersonen» an.  Link: <a href="https://ph.fhnw.ch/weiterbildung/">https://ph.fhnw.ch/weiterbildung/</a>	8 Stunden	288 Fr. (36 Fr. pro Stunde)	-
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	Die PHSH bietet Weiterbildungen zu «Pädagogische Assistenzen» an.  Link: https://my.phsh.ch/ (Suchwort: Klassenassistenz)	36 Stunden	1350 Fr. (37.50 Fr. pro Stunde)	-
Pädagogische Hochschule St. Gallen	Die PHSG bietet ein Weiterbildungsangebot für Klassenassistenzen sowie Follow-up-Tage (z.B. zu Autismus oder Verhaltensschwierigkeiten) an.  Voraussetzungen: abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Mittelschulabschluss sowie die Anstellung in einer Schulgemeinde als Klassenassistenz mit mindestens 1 Lektion pro Woche. Klassenassistenzen in anderen Anstellungsverhältnissen klären die Voraussetzungen direkt mit der Lehrgangsleitung.  Das Sprachniveau Deutsch B2 wird dringend empfohlen.	77 Präsenzstunden	3950 Fr. (51.30 Fr. pro Präsenzstunde)	Kursausweis

Pädagogische Hochschule Zürich	Link: https://www.phsg.ch/de/weiterbildung/gesamtuebersicht/weiterbildungsangebot- fuer-klassenassistenzen  Die PHZH bietet die Weiterbildung «Grundkurs für Schulassistenzen» an.  Voraussetzung: Bereits eine Anstellung in einer Schulgemeinde als Schulassistenz mit mindestens 1 Lektion pro Woche (zwingend) sowie abgeschlossene Berufsausbildung oder Mittelschulabschluss  Link: https://phzh.ch/de/Weiterbildung/volksschule/diversitat/schulassistenz/	27 Stunden	1500 Fr. (55.55 Fr. pro Stunde)	-
Artiset	Artiset, eine Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf, bietet einen Lehrgang zur Klassenassistenz und schulergänzenden Betreuung mit Fokus Sozialpädagogik an.  Voraussetzungen: Tätigkeit als Klassenassistenz oder in der schulergänzenden Betreuung (Mittagstisch, Hort)  Link: <a href="https://www.artisetbildung.ch">https://www.artisetbildung.ch</a> Stichwort: Klassenassistenz	10 Tage, zusätzlich 5 Tage Fachkurse nach individueller Schwerpunktsetzung	2600 – 3200 Fr. (260 – 320 Fr. pro Tag)	Nachweis
Bildungszentrum Kinderbetreuung	Das bke bietet einen Lehrgang «Klassenassistenz/Assistenz schulergänzende Betreuung» an.  Link: https://bke.ch/angebot/kurs/kas klassenassistenz-schulassistenz-kas/	48 Stunden (verteilt auf 6 Kurstage)	1460 Fr. (30.40 Fr. pro Stunde)	Kursausweis
ECGS Beratungen	Die ECGS Beratungen bietet Grundkurse «Als Schulassistenz arbeiten» an.  Link: https://ecgs-beratungen.ch/schulassistenz/	15 bzw. 24 Stunden (verteilt auf 6 bzw. 4 Tage)	890 bzw. 1140 Fr. (59.33 Fr. bzw. 47.50 Fr. pro Stunde)	Kurszertifikat
Führungsakademie Schweiz GmbH (FAS)	Die FAS bietet insgesamt drei Weiterbildungen im Bereich der Klassenassistenz an.  Link: https://fuehrungsakademieschweiz.ch/weiterbildung/klassenassistenzgrundlagen/	16 bzw. 24 bzw. 25 Stunden (verteilt auf 4 bis 6 Tage)	1600 Fr. für 24 Stunden (66.65 Fr. pro Stunde bzw.	

			270 Fr. pro Tag) 1950 Fr. für 25 Stunden (78 Fr. pro Stunde bzw. 390 Fr. pro Tag) 1300 Fr für 16 Stunden (81.25 Fr. pro Stunde bzw. 325 Fr. pro Tag)	
Pädagogische Hochschule Graubünden	Die PHGR bietet ab Herbst 2025 neu einen Kurs für Schulassistenzen an.  Link: <a href="https://phgr.ch/weiterbildung/kurse/schulassistenz">https://phgr.ch/weiterbildung/kurse/schulassistenz</a>	10 Tage (Zwei Halbtage pro Woche; Von Sep – März)	3600 Fr.	
Zürcher Arbeitsgemeinschaft Lehrpersonenweiterbildung	Die ZAL bietet einen Grundkurs zur Schulassistenz sowie anschliessende Kurzweiterbildungen (meist à 4 Stunden) an.  Link: <a href="https://www.zal.ch/schulassistenzen/">https://www.zal.ch/schulassistenzen/</a>	27 Stunden (verteilt auf 5 Tage)	950 Fr. (35.20 Fr. pro Stunde)	-

Grundsätzlich führt aktuell kein Bildungsangebot zu einem offiziellen, eidgenössischen Abschluss. Die Anerkennung beschränkt sich lediglich auf einzelne Kantone.



#### Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten gibt es?

Obwohl sich gemäss einer Befragung von 260 Schulassistenzen 80 Prozent der Befragten gerne besser für ihre Tätigkeit qualifizieren und sich insbesondere zu sonderpädagogischen Themen intensiver weiterbilden möchten, existieren abgesehen von Follow-up-Tagen und spezifischen Kursen/Tagungen keine Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung. Zudem lassen die Antworten der Schulassistenzen vermuten, dass sie oft für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten zuständig sind, obwohl dieser Verantwortungsbereich nicht für Schulassistenzen vorgesehen und angesichts der Voraussetzungen für diese Tätigkeit auch nicht angemessen ist.

## Wie werden die Tätigkeiten entlöhnt?

Kanton	
AG	Von 53'666 Fr. bis 82'968 Fr. (entspricht Lohnstufe 12 sowie Erfahrungsstufen 0 bis 32). Fallen Stunden aus, in denen die Assistenzperson gemäss Vereinbarung zum Einsatz käme, ist ihr eine andere vergleichbare Arbeit zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, entfällt der Einsatz, ohne dass die Assistenzperson diesen kompensieren muss. In gegenseitiger Absprache können jedoch Stunden verschoben oder kompensiert werden. Für die ausgefallenen Stunden wird sie wie gewohnt entlöhnt. Zuviel geleistete Stunden, beispielsweise aufgrund von Schulreisen oder Exkursionen, können in Absprache mit der Schulleitung stundenweise kompensiert werden. Bei Krankheit oder Unfall sowie bei bezahltem Urlaub (zum Beispiel Heirat, Umzug etc.) erfolgt die Arbeitszeiterfassung nach dem schriftlich festgelegten Einsatzplan. Ferien und Feiertage sind Lohnbestandteile. Arbeitszeit, die auf einen Feiertag fällt, muss somit vor- beziehungsweise nachgeholt werden.
Al	Weniger als 79'929 Fr. (als Empfehlung für die Besoldung soll die Einstufung die erste Stufe der Besoldungstabelle für die Primarstufe nicht überschreiten)
BL	52'502.45 bis 79'619.15 Fr. (Assistenz wird in der Regel in Lohnband 21 entlöhnt). Die Anstellung erfolgt nicht über Lektionen wie beim Lehrpersonal, sondern über Arbeitsstunden à 60 Minuten. Eine Anstellung für kurze Einsätze kann im Stundenlohn erfolgen, für längere Einsätze ist eine befristete Anstellung im Monatslohn möglich. Bei der Anstellung im Stundenlohn werden bei der Auszahlung der anteilige 13. Monatslohn sowie der Ferienanteil automatisch einberechnet und somit direkt ausbezahlt (der Entscheid zur Form der Anstellung liegt bei der Schulleitung). Assistenzstunden werden während der Unterrichtswochen geleistet, während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen erfolgt keine Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung rechnet die Assistenzstunden unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit in ein Anstellungspensum um (die Mitarbeitenden kompensieren die vorgeholte Arbeitszeit während der Schulferien. Der Ferienanspruch muss während den Schulferien bezogen werden). Alle Mitarbeitenden führen eine Arbeitszeitkontrolle.
BE	31 Fr. brutto pro Einzellektion zu 60 Minuten. Die Entlöhnung erfolgt im Einzellektionenansatz, d.h. in den Ansätzen enthalten sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt (anteilsmässig). Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Keine Probezeit. Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist im ersten Monat auf den nächsten Tag, im zweiten bis fünften Monat mit einer Frist von sieben Tagen sowie ab dem sechsten Monat auf das Ende eines Monats möglich.
GR	Von 51'857 bis 86'467 Fr. (Schulassistenz, entspricht Einreihung 7-10).  Von 64'324 bis 101'973 Fr. (Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben, entspricht Einreihung 11-13)

LU	Von 57'320.75 bis 5'822.15 Fr. (für Klassenassistenz II für die Sonderschulung, entspricht
	Lohnklasse 9)  Von 69'048.50 bis 103'381.75 Fr. (für Klassenassistenz I, entspricht Lohnklasse 14)
	Von 77'122.10 bis 115'469.85 Fr. (für Klassenlissistenz I, entspricht Lonnklasse 14)
	Lohnklasse 17)
	Von 87'948.00 bis 131'678.65 Fr. (für Klassenhilfe auf der Sekundarschulstufe, entspricht Lohnklasse 21)
SZ	Von 54'468 bis 95'171 Fr. für Klassenassistenzen II (entspricht Lohnklasse 8)
	Von 56'881 bis 99'385 Fr. für Klassenassistenzen I (entspricht Lohnklasse 9). Gemäss
	tabellarischer Übersicht im Merkblatt Klassenassistenz des Bildungsdepartements Schwyz.
	Klassenassistenz I: staatlich anerkannte Berufsausbildung im pflegerischen oder
	pädagogischen Bereich. Für Lernende mit besonderem Betreuungs-/Pflegebedarf.
	Klassenassistenz II: staatlich anerkannte Berufsausbildung.
ZG	Von 51'349 bis 91'433 Fr. für Mitarbeitende in der Betreuung 1 (entspricht Lohnklassen 5-9).
	Von 73'670 bis 113'427 Fr. für Mitarbeitende in der Betreuung 2 (entspricht Lohnklassen 11-
	13). Gemäss der Verordnung über Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung.
	Mitarbeitende Betreuung 1: Grundbildung zwei Jahre mit eidg. Berufsattest im
	Betreuungsbereich (z.B. Betreuungsassistenz), berufliche Grundbildung mit eidg.
	Fähigkeitsausweis EFZ oder eidg. Fachausweis Migrationsfachperson. Erste Berufserfahrung.
	Mitarbeitende Betreuung 2: berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ
	(vorzugsweise im Sozialbereich), funktionsspezifische Zweitausbildung (z. B. EFZ
	Sozialbegleiter(in)) oder höhere Berufsbildung, höhere Fachschule Sozialpädagogik.
	Mindestens drei Jahre Berufserfahrung.
	Die Entlöhnung der Klassenassistenzen fällt in die Kompetenz der Gemeinden.
ZH	Von 68'867 bis 106'264 Fr. (entspricht Lohntabelle LR 01, Klasse 13, gemäss
	Lohnreglement Kanton).
	Gemäss kantonalen Vorgaben bildet dabei die Lohnklasse 13 die oberste Grenze der
	Einreihung.

\*\*\*\*\*